

8) Es ist angemessen, daß diese erste internationale Konferenz im neuen Jahrtausend ihre Verpflichtung erklärt, sich für eine bessere Zukunft auf dem Boden einer bitteren Vergangenheit einzusetzen. Wir erklären unsere Sympathien mit den Opfern von damals und wollen uns durch ihren Kampf inspirieren lassen. Unser Anliegen muß es sein, die Opfer zu würdigen, die Überlebenden zu respektieren und den Anspruch der Menschheit zu unterstützen, gegenseitiges Verständnis und Gerechtigkeit aufzubauen.

Grundlagenabkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Palästinensischen Befreiungsorganisation PLO

Die Palästinensische Befreiungsorganisation PLO und der Vatikan haben am 15. Februar 2000 im Vatikan ein Abkommen über den rechtlichen Status und die Arbeit der katholischen Kirche in den autonomen Palästinensergebieten unterzeichnet. Eine Beschwerde des israelischen Außenministeriums, das Abkommen behandle in der Präambel Themen, die Teil der Verhandlungen über einen Endstatusvertrags zwischen Israel und den Palästinensern sind, hatte im Vorfeld des Papstbesuches vorübergehend zu Unstimmigkeiten zwischen Israel und dem Vatikan geführt.

Das Abkommen ist in zwölf Grundsatzartikeln festgelegt. Wir bringen den Wortlaut der Artikel 1-3, die sich mit den Grundsätzen der Menschenrechte, mit Glaubensfreiheit und Dialog befassen. Die Artikel 4-7 behandeln die Rechte der katholischen Kirche, Artikel 8-12 die Rechtswirksamkeit des Abkommens.

Präambel

Der Hl. Stuhl als souveräne Autorität der katholischen Kirche und die Palästinensische Befreiungsorganisation (im folgenden: PLO) als Vertreter des Palästinensischen Volkes, die zugunsten und im Namen der Palästinenser-Autorität handelt, erklären:

- Im klaren Bewußtsein um die besondere Bedeutung des Heiligen Landes, das unter anderem eine bevorzugte Stätte für den interreligiösen Dialog zwischen den Anhängern der drei monotheistischen Religionen ist;
- in Anbetracht der Geschichte und Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Palästinensischen Volk, einschließlich der Arbeitskontakte, die zur Aufnahme offizieller Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und der PLO am 26. Oktober 1994 führten;

- in Erinnerung und Bestätigung der Einsetzung der Ständigen Bilateralen Arbeitskommission zur Bestimmung, Untersuchung und Erörterung von Fragen allgemeinen Interesses, die beide Parteien betreffen;
- unter Bestätigung der Notwendigkeit zur Erreichung eines gerechten und umfassenden Friedens im Nahen Osten, so daß alle dortigen Nationen in einem Verhältnis guter Nachbarschaft leben und im Hinblick auf Entwicklung, und Wohlstand für die gesamte Region und alle ihre Einwohner zusammenarbeiten;

mit der Forderung nach einer friedlichen Lösung des palästinensisch-israelischen Konflikts, worin die unveräußerlichen, legitimen nationalen Rechte und Erwartungen des Palästinensischen Volkes anerkannt werden; diese Lösung ist durch Verhandlungen und Übereinkommen zu erzielen, damit – auf der Grundlage des internationalen Rechts, der entsprechenden Beschlüsse der Vereinten Nationen und ihres Sicherheitsrats – Gerechtigkeit und Billigkeit, Frieden und Sicherheit für alle Völker der Region gewährleistet werden.

Weiterhin wird erklärt, daß eine gerechte Lösung zur Jerusalem-Frage auf der Grundlage internationaler Beschlüsse für einen gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten wesentlich ist; einseitige Entscheidungen und Aktionen, die den besonderen Charakter und Status von Jerusalem ändern, sind moralisch und rechtlich inakzeptabel.

Die beiden Parteien fordern daher ein international garantiertes Sonderstatut für Jerusalem, worin folgende Bereiche abgesichert werden sollen:

- a) Religions- und Gewissensfreiheit für alle;
- b) Gleichheit vor dem Gesetz der drei monotheistischen Religionen und ihrer Einrichtungen und Gläubigen in der Stadt;
- c) die besondere Identität und der heilige Charakter der Stadt mit ihrem universalen religiösen und kulturellen Erbe;
- d) die Heiligen Stätten, freier Zugang dazu und freie Religionsausübung darin;
- e) das bestehende System des „Status quo“ an jenen Heiligen Stätten, wo er anzuwenden ist.

Artikel 1

Paragraph 1

Die PLO bestätigt ihre ständige Verpflichtung zur Wahrung und Achtung des Menschenrechts auf Religions- und Gewissensfreiheit, wie es sich in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* und in anderen internationalen Dokumenten zur Anwendung jener Erklärung findet.

Paragraph 2

Der Hl. Stuhl bestätigt die Verpflichtung der katholischen Kirche zur Unterstützung dieses Rechts, und er bestätigt erneut die Achtung, die die katholische Kirche den Anhängern anderer Religionen entgegenbringt.

Artikel 2

Paragraph 1

Die beiden Parteien verpflichten sich zu einer angemessenen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine Förderung der Achtung der – individuellen und kollektiven – Menschenrechte, auf den Kampf gegen jede Form von Diskriminierung und gegen alle Gefährdungen des Lebens und der Würde des Menschen; außerdem verpflichten sie sich zur Förderung des Verständnisses und der Eintracht zwischen den Nationen und Gemeinschaften.

Paragraph 2

Die beiden Parteien werden auch in Zukunft zum interreligiösen Dialog ermutigen – zur Förderung eines besseren Verständnisses zwischen Menschen verschiedener Religionszugehörigkeit.

Artikel 3

Die PLO wird im Palästinensischen Recht die Gleichheit der bürgerlichen und Menschenrechte aller Bürger wahren und schützen; dies bezieht sich unter anderem und insbesondere auf die Freiheit von jeder Diskriminierung – auf individueller und kollektiver Ebene – aufgrund von Religionszugehörigkeit, Glauben oder Religionsausübung.

In memorian

Albrecht Goes (1908-2000)

Am 23. Februar 2000 starb der evangelische Theologe, Dichter, Erzähler und Essayist Albrecht Goes. Während des Zweiten Weltkriegs wirkte er als Lazarett- und Gefängnispfarrer. An diese Zeit erinnert seine Erzählung „Das Löfelchen“ (vgl. FrRu XVIII[1966]141). Berühmt wurde er jedoch durch seine Erzählungen „Unruhige Nacht“ (1950) und „Das Brandopfer“ (1954). Letztere wurde von der Regierung des Landes Hessen an die Schulen gesandt mit der Aufforderung, über die Lesung zu berichten (vgl. FrRu XII[1959/60] 26).